

II-2020 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 10.009/109-4/91

1010 Wien, den 13.5.1991  
Stubenring 1  
Telefon (0222) 75 00 NEUE TEL. NR. 711 00  
Telex 111145 oder 111780  
DVR: 0017001  
P.S.K.Kto.Nr. 5070.004  
Auskunft

Klappe - Durchwahl

745/AB

1991-05-15

zu 711/J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten PETROVIC und FreundInnen  
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales  
betreffend Banküberziehungszinsen bei verspätet  
ausbezahlten Förderungen der öffentlichen Hand,  
Nr. 711/J.

Zu den Fragen nehme ich wie folgt Stellung:

Frage 1:

Wissen Sie von der Existenz eines solchen Gutachtens?

Antwort:

Nein.

Frage 2:

Wenn nein: welche Konsequenzen hätte ein solches Gutachten für Ihr Ressort?

Antwort:

Soweit Förderungen für Organisationen der freien Wohlfahrtspflege aus den Budgetmitteln vergeben werden, erfolgt die Zahlungsanweisung in der Regel gleichzeitig mit der Förderungszusage. Förderungen aus dem Ausgleichstaxfonds sind an die Voraussetzung gebunden, daß noch vor Realisierung des Vorhabens ein Antrag an den Fonds gestellt wird. Aus den genannten Gründen kann es in diesen beiden Förderungsbereichen zu keinem Zahlungsverzug kommen.

Vom Zentral-Arbeitsinspektorat werden derzeit jährlich zwei Institutionen gefördert, deren Tätigkeit für den Arbeitnehmerschutz von großer Bedeutung ist:

- 2 -

Österr. Staub(Silikose)-Bekämpfungsstelle  
Österr. Arbeitsring für Lärmbekämpfung

Diese Institutionen stellen jährlich konkrete Förderungsansuchen und es erfolgt erst dann eine Zusage auf Förderung durch das Zentral-Arbeitsinspektorat, wenn die budgetäre Bedeckung sichergestellt ist. Aufgrund der relativ geringen Betragshöhe für beide Förderungen (rd. S 330.000,--) stellt sich daher hier nicht das Problem im Sinne Ihrer Anfrage.

Das selbe gilt für die von mir geförderten Frauenprojekte (Subventionshöhe im Regelfall S 50.000,-).

Frage 3:

Wenn ja: welche Konsequenzen hatte dieses Gutachten bereits für Ihr Ressort und welche Maßnahmen haben Sie aufgrund dieses Gutachtens gesetzt?

Antwort:

Entfällt.

Frage 4:

Wie lautet der genaue Text des Gutachtens?

Antwort:

Der Text des gegenständlichen Gutachtens ist nicht bekannt.

Der Bundesminister:

